

Satzung

der Stadt Bad Tölz für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze



- Grünanlagensatzung -

(GrAS2008)

Vom 13. Dezember 2007

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) i. d. F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. 2007 S. 271) erlässt die Stadt Bad Tölz folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Die im Stadtgebiet von Bad Tölz vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Tölz.

(2) ¹Grünanlagen nach Absatz 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Bad Tölz gärtnerisch gepflegt und unterhalten werden. ²Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen (z. B. Ufermauern, Brunnen), gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen (z. B. Denkmäler, Toilettenanlagen, Sitzmöbel, Spielgeräte, Zäune). ³Die Fußgängerzonen in der Marktstraße und der Ludwigstraße sind den Grünanlagen rechtlich gleichgestellt.

(3) ¹Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, der Schwimmbäder, Schulen, Kindergärten, städtischen Wohnanlagen und in geschlossenen Kleingärten. ²Keine Grünanlagen sind die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straße sind. ³Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung.

(4) Kinderspielplätze nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Bad Tölz unterhalten werden.

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen

(1) ¹Die Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielplätze müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. ²Kindern ist rücksichtsvoll zu begegnen.

(2) Die Grünanlagen, Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

(3) Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden.

(4) In den Grünanlagen und Kinderspielplätzen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. Hunde frei oder an überlangen Leinen (ab 2 m Leinenlänge) herumlaufen zu lassen;
2. das Mitbringen von sonstigen Tieren, mit Ausnahme von Kleintieren;
3. das Entsorgen von Abfällen und Unrat sowie das Hinterlassen von Hundekot;
4. das Betteln, insbesondere das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns;
5. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen;
6. sich in Grünanlagen und Kinderspielplätze in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde;
7. das Füttern von Tauben oder Wasservögeln;
8. das Betreten oder Befahren von Rasenflächen und Anpflanzungen, soweit dies nicht im Einzelfall gestattet ist;
9. das Ausüben von Sport jeder Art, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden;
10. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen bzw. das Nächtigen;
11. das Grillen oder das Errichten offener Feuerstellen;
12. das Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Reinigen von Kraftfahrzeugen sowie Radfah-

ren und Reiten; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung oder verkehrsrechtliche Anordnungen hierfür freigegeben sind und für das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr;

13. das Aufstellen, Auslegen, Anbringen und Lagern von Gegenständen aller Art;

14. das Baden in Brunnen;

15. das Durchführen von Versammlungen, Veranstaltungen oder Umzügen ohne vorherige Genehmigung.

(5) In den Grünanlagen Rosengarten, Franziskanergarten und Kurpark am Kurhaus ist zudem das Mitführen von Hunden (mit oder ohne Leine) nicht gestattet.

§ 3

Benutzung der Kinderspielplätze

¹Die Kinderspielplätze stehen allen Kindern und Jugendlichen sowie den begleitenden Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten zur Verfügung. ²Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Altersbeschränkungen für Kinder und Jugendliche sind einzuhalten. ³Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein. ⁴Ergänzend zu diesen Bestimmungen können weitere Festlegungen in einer Benutzungsordnung für Kinderspielplätze geregelt werden.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

(1) ¹Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 2 Abs. 4 zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. ²Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(2) ¹Die Ausnahmegenehmigung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. ²Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für das öffentliche Wohl, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Anlagen erforderlich ist. ³Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich verlangt werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist stets mitzuführen und den städtischen Dienstkräften oder Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) ¹Wer Grünanlagen, Kinderspielplätze oder Anlageneinrichtungen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. ²Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremamente von mitgeführten Tieren.

(2) ¹Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Bad Tölz beseitigt werden. ²Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 6

Umfriedete Grünanlagen

¹Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. ²Die jeweiligen Öffnungszeiten werden gesondert bekannt gemacht.

§ 7

Benutzungssperre

(1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder deren Anlageneinrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benützung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

(2) Die Benutzung von Wegen in den Grünanlagen und Kinderspielplätzen, die während der winterlichen Jahreszeit nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 8

Anordnung

¹Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Anlagenbereich, bleiben Anordnungen für den Einzelfall vorbehalten. ²Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 9

Platzverweis

(1) Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen und in Kinderspielplätze Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen und Kinderspielplätze Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Grünanlagen oder Kinderspielplätzen verwiesen werden.

(2) ¹Der Platzverweis kann für einen bestimmten Zeitraum oder im Wiederholungsfall auf Dauer ausgesprochen werden. ²Wer aus der Anlage verwiesen wurde, darf sie auf Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten. ³Der Platzverweis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

§ 10

Haftungsbeschränkung

¹Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. ²Die Stadt Bad Tölz haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über das Verhalten in den Grünanlagen (§ 2) zuwiderhandelt,

2. entgegen den Vorschriften über die Benützung der Kinderspielplätze (§ 3) handelt,
3. verursachte Schäden, Verunreinigungen und Veränderungen in der Grünanlage (§ 5) nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 6 die Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten hinaus ohne Erlaubnis der Stadt benützt,
5. entgegen § 7 eine gesperrte Grünanlage betritt,
6. der Anordnung der Stadt und des Aufsichtspersonals (§ 8) nicht Folge leistet,
7. entgegen einem erteilten Platzverweis (§ 9) die Anlage betritt.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 12.02.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Grünanlagensatzung vom 31.03.1998 sowie die Änderungssatzung zur Grünanlagensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bad Tölz, 04.02.2008

STADT BAD TÖLZ



Josef Niedermaier

Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

1. Der Stadtrat hat am 29.01.2008 die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze der Stadt Bad Tölz beschlossen.

2. Die Satzung wurde am 30.01.2008 im Rathaus, Zimmer 215, 2. OG Altbau, zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Niederlegung der Satzung sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurden am 04.02.2008 durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Tölzer Kurier bekannt gegeben.

Bad Tölz, 04.02.2008

STADT BAD TÖLZ



Josef Niedermaier

Erster Bürgermeister

In Abdruck

1. Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen (1-fach)
2. Polizeiinspektion Bad Tölz (1-fach)
3. Amt 1 – 2 – 3 – 4 (1-fach)
4. Ortsrechtsammlung Sg. 4.5